

Gesetzentwurf**der Landesregierung****Gesetz über die Feststellung
eines Zweiten Nachtrags zum Staats-
haushaltsplan von Baden-Württemberg
für die Haushaltsjahre 2015/16**

Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 305) treten hinzu oder fallen weg:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 – Staatshaushaltsgesetz 2015/16 – StHG 2015/16 – vom 17. Dezember 2014, GBl. S. 801) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum

Einzelplan	2015	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag (LT)	0,0	0,0
02 Staatsministerium (StM)	0,0	5.720,2
03 Innenministerium (IM)	0,0	8.116,1
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	0,0	7.625,9
05 Justizministerium (JuM)	0,0	222,0
06 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW)	0,0	0,0
07 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft) (MFW)	-20.000,0	-40.000,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	40.854,0	41.854,0
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM)	0,0	36.829,5
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	0,0	0,0
11 Rechnungshof (RH)	0,0	-0,1
12 Allgemeine Finanzverwaltung (AFV)	316.768,8	110.995,0
13 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)	0,0	0,0
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	75,0	-745,0
15 Ministerium für Integration (IntM)	0,0	167.080,2
16 Staatsgerichtshof (StGH)	0,0	0,0
zusammen	337.697,8	337.697,8

Einzelplan	2016	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag (LT)	0,0	0,0
02 Staatsministerium (StM)	0,0	2.310,1
03 Innenministerium (IM)	65,8	46.343,3
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	0,0	75.375,2
05 Justizministerium (JuM)	0,0	2.518,1
06 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW)	0,0	2.425,3
07 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft) (MFW)	60.200,0	110.700,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	22.482,0	26.713,8
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM)	0,0	44.430,4
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	0,0	3.024,7
11 Rechnungshof (RH)	0,0	-0,1
12 Allgemeine Finanzverwaltung (AFV)	2.102.332,7	461.429,6
13 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)	0,0	12.107,6
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	-2.982,8	7.692,7
15 Ministerium für Integration (IntM)	0,0	1.387.027,0
16 Staatsgerichtshof (StGH)	0,0	0,0
	zusammen	2.182.097,7
		2.182.097,7

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- für das Haushaltsjahr 2015 auf 44.380.135.500 Euro,
- für das Haushaltsjahr 2016 auf 46.816.357.800 Euro.

§ 2

In § 2 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7a) Die ersatzweise vorgesehene Sachmitteleinsparung nach Absatz 7 entfällt für bis zu 50 der jährlich gemäß Absatz 2 in Abgang zu stellenden Stellen im Bereich des Einzelplans 03 (Innenministerium) bis längstens 1. September 2018.“

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 17 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsschule, die Änderung der Schulart einer bestehenden weiterführenden allgemein bildenden Schule zu einer Gemeinschaftsschule oder Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Gemeinschaftsschule sowie Zusammenlegungen von Schulen unterschiedlicher Schularten zu einem Schulverbund zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen beziehungsweise erstmals die Stellen der Schulleiter und ihrer Stellvertreter zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vo-

raussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird.“

2. In Absatz 26 werden nach den Wörtern „zur Förderung der nachhaltigen Mobilität der Landesbediensteten“ die Wörter „und der Beschäftigten des Karlsruher Instituts für Technologie“ eingefügt.

3. Folgende Absätze 27 und 28 werden angefügt:

„(27) Innerhalb der Kapitel 0405 bis 0428 können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zur Umsetzung von Abschnitt 2 Nummer 1 der neuen Entgeltordnung Lehrer bis zu 220 Stellen der Wertigkeit E13 in Stellen der Wertigkeit E14 umgewandelt werden.

(28) Lehrkräfte aus den Kapiteln 0405 bis 0428 können ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Lehrkräftefortbildung im Bereich der Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt werden, soweit der Umfang dieser Tätigkeit in 2015 und 2016 insgesamt jeweils zehn Deputate nicht übersteigt.“

§ 4

Nach § 3 wird folgender Paragraph 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Soweit die Mittel aus der Rücklage bei Kapitel 1212 Titel 359 01 verbraucht sind, können im Haushaltsjahr 2016 im Rahmen der Zweckbindung der Rücklage und mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft weitere erforderliche Ausgaben bis zu einer

Gesamthöhe von 170.000.000 Euro geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen werden. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche Titel, Planstellen und Stellen zu schaffen. Die insoweit geschaffenen Titel, Planstellen und Stellen gelten als planmäßig. Die Planstellen und Stellen sind mit einem kw-Vermerk zu versehen.

(2) Um die Verwaltungsgerichte personell und organisatorisch in die Lage zu versetzen, die hohe Zahl der Asylstreitigkeiten angemessen zu bewältigen, wird das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ermächtigt, die erforderlichen Planstellen und Stellen für die Einrichtung einer weiteren Kammer für Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten und im Unterstützungsbereich (Kapitel 0505) mit folgenden Wertigkeiten zu schaffen: Bis zu eine Planstelle R2, bis zu zwei Planstellen R1 und bis zu acht Stellen der Entgeltgruppe 6 TV-L. Die insoweit neu geschaffenen Planstellen und Stellen gelten als planmäßig. Die Planstellen für Richterinnen und Richter sind mit einem Vermerk „kw bis 31.12.2019“, die Stellen für Beschäftigte mit einem Vermerk „kw bis 31.12.2017“ zu versehen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, die zum Betrieb einer Einrichtung im Sinne von § 62 a Aufenthaltsgesetz erforderlichen Titel, Planstellen und Stellen zu schaffen. Bei den einzurichtenden Titeln können die erforderlichen Ausgaben mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bis zu einer Höhe von 5.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen werden. Die insoweit geschaffenen Titel, Planstellen und Stellen gelten als planmäßig. Die Planstellen und Stellen sind mit einem kw-Vermerk zu versehen.

(4) Die Mehrausgaben und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in späteren Jahren nach den Absätzen 1 bis 3 sind durch eine Erhöhung der allgemeinen Globalen Minderausgabe bei Kapitel 1212 Titel 972 01 zu finanzieren. Die Erhöhung der allgemeinen Globalen Minderausgabe bezüglich Absatz 1 bedarf der Einwilligung des Ministerrats.“

§ 5

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „768.000.000“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

2. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Finanzierungsermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Behördenbauprogramm wird auf 1.186.477.000 Euro festgesetzt (Kapitel 1208 Titel 712 71).“

3. Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Finanzierungsermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Baupro-

gramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften wird auf 2.562.934.000 Euro festgesetzt (Kapitel 1208 Titel 714 71).“

4. Folgender Absatz 16 wird angefügt:

„(16) Die Steuereinnahmen in Kapitel 1201 werden für Zwecke der Berechnung der nach § 18 LHO zulässigen Kreditaufnahme um die vom Bund für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern bereit gestellten zusätzlichen Steuermittel gekürzt.“

§ 6

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 4 wird die Zahl „2.700.000.000“ durch die Zahl „3.700.000.000“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zu Gunsten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Anteile des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank an der Landesbank Baden-Württemberg hält, bis zur Höhe von 2.250.000.000 Euro. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung im Haushaltsjahr 2015 erfolgt, vermindert sich die Garantieermächtigung für das Haushaltsjahr 2016 in entsprechender Höhe;

7. in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zu Gunsten der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank bis zur Höhe von 100.000.000 Euro. Soweit die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Haushaltsjahr 2015 erfolgt, vermindert sich die Ermächtigung für das Haushaltsjahr 2016 in entsprechender Höhe.“

§ 7

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Kap. 0903 Tit. 685 76 und 685 79,“ die Angabe „Kap. 0913 Tit. 534 01,“ eingefügt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2015 in der Fassung des Zweiten Nachtrags**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	99,0	600,0	699,0	57.733,8
02	Staatsministerium	-	1.348,3	1.027,7	2.376,0	28.410,3
03	Innenministerium	-	62.190,7	76.757,6	138.948,3	2.254.024,6
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.841,3	22.766,5	25.607,8	8.573.478,6
05	Justizministerium	-	788.359,5	15.348,8	803.708,3	1.125.307,5
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	-	233.475,0	59.129,8	292.604,8	1.030.705,5
07	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft)	-	22.752,5	154.920,0	177.672,5	9.421,6
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.640,0	31.033,8	227.249,0	260.922,8	300.404,4
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	-	6.091,3	47.127,4	53.218,7	89.360,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	84.000,0	59.432,9	8.471,8	151.904,7	101.465,7
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	21.024,3
12	Allgemeine Finanzverwaltung	32.902.185,0	294.286,0	7.394.678,8	40.591.149,8	1.145.321,3
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	1.022,3	1.035.109,2	1.036.131,5	33.720,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	65.483,9	779.682,7	845.166,6	1.549.299,8
15	Ministerium für Integration	-	3,7	-	3,7	4.274,0
16	Staatsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	314,0
	Summe	32.988.825,0	1.568.441,2	9.822.869,3	44.380.135,5	16.324.266,3

Gesamtplan

2015

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
7.522,0	11.661,4	547,0	-	77.464,2	76.765,2 -	-	01
18.610,0	4.020,5	1.805,5	68,0	52.914,3	50.538,3 -	1.210,0	02
170.888,1	116.627,8	111.592,4	4.861,0	2.657.993,9	2.519.045,6 -	60.930,0	03
44.808,0	1.163.942,1	184.584,9	-14.034,1	9.952.779,5	9.927.171,7 -	131.384,5	04
440.554,3	41.223,9	15.731,6	-991,9	1.621.825,4	818.117,1 -	24.182,0	05
66.234,4	302.296,5	21.212,0	270,0	1.420.718,4	1.128.113,6 -	24.390,0	06
14.963,7	286.663,8	241.488,4	-2.315,8	550.221,7	372.549,2 -	307.029,0	07
69.530,5	278.276,2	226.684,7	-140,4	874.755,4	613.832,6 -	212.858,0	08
35.674,7	819.756,8	474.474,3	-995,5	1.418.270,3	1.365.051,6 -	223.772,5	09
74.393,9	63.243,5	203.456,7	505,4	443.065,2	291.160,5 -	190.545,0	10
881,4	2,0	-	-	21.907,7	21.906,7 -	-	11
2.312.543,8	11.471.891,7	1.727.192,7	1.024.320,3	17.681.269,8	22.909.880,0 +	583.610,0	12
41.237,2	1.235.855,7	594.609,1	-6.160,5	1.899.262,4	863.130,9 -	8.929.470,0	13
170.759,3	2.883.249,3	467.858,0	-40.710,8	5.030.455,6	4.185.289,0 -	71.329,5	14
112.422,4	560.006,6	350,0	-199,3	676.853,7	676.850,0 -	14.950,0	15
59,0	-	5,0	-	378,0	358,0 -	-	16
3.581.082,7	19.238.717,8	4.271.592,3	964.476,4	44.380.135,5	-	10.775.660,5	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung des Zweiten Nachtrags**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	99,0	600,0	699,0	59.726,8
02	Staatsministerium	-	1.348,3	997,1	2.345,4	27.756,0
03	Innenministerium	-	62.326,3	78.914,3	141.240,6	2.312.410,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.863,3	22.770,6	25.633,9	8.855.838,3
05	Justizministerium	-	800.457,9	17.392,4	817.850,3	1.141.714,2
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	-	246.075,0	61.144,7	307.219,7	1.049.718,7
07	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft)	-	22.752,5	243.120,0	265.872,5	9.402,5
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.640,0	30.197,3	224.022,4	256.859,7	303.640,4
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	-	6.091,3	46.830,0	52.921,3	91.784,1
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	82.000,0	59.489,7	8.471,8	149.961,5	103.452,6
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	21.504,2
12	Allgemeine Finanzverwaltung	34.526.115,0	293.291,0	8.078.791,2	42.898.197,2	1.293.809,2
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	1.023,3	1.045.726,2	1.046.749,5	37.426,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	64.242,2	786.540,3	850.782,5	1.536.654,3
15	Ministerium für Integration	-	3,7	-	3,7	4.957,6
16	Staatsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	314,0
	Summe	34.610.755,0	1.590.281,8	10.615.321,0	46.816.357,8	16.850.109,6

Gesamtplan**2016**

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
8.040,3	10.878,0	3.082,0	-	81.727,1	81.028,1 -	-	01
10.888,6	4.964,1	755,5	68,1	44.432,3	42.086,9 -	1.050,0	02
175.793,9	124.685,9	97.196,7	-1.606,2	2.708.480,6	2.567.240,0 -	82.190,0	03
43.558,7	1.251.641,8	116.835,5	-22.474,0	10.245.400,3	10.219.766,4 -	145.426,9	04
453.743,5	39.911,5	15.800,9	-989,6	1.650.180,5	832.330,2 -	3.940,0	05
66.306,9	307.741,5	21.426,0	270,0	1.445.463,1	1.138.243,4 -	21.625,0	06
14.287,8	415.492,4	252.025,9	-2.303,0	688.905,6	423.033,1 -	314.929,0	07
68.491,5	280.503,7	226.874,3	-428,8	879.081,1	622.221,4 -	225.743,0	08
35.661,1	853.659,1	496.925,3	-706,1	1.477.323,5	1.424.402,2 -	204.170,0	09
73.302,6	63.138,7	201.061,4	505,4	441.460,7	291.499,2 -	193.105,0	10
881,4	2,0	-	-	22.387,6	22.386,6 -	-	11
2.438.513,3	12.547.978,1	1.590.426,3	353.370,1	18.224.097,0	24.674.100,2 +	610.414,0	12
39.019,0	1.236.715,4	608.092,9	-20.414,2	1.900.839,5	854.090,0 -	5.199.060,0	13
136.482,7	2.991.573,7	473.186,1	-47.356,9	5.090.539,9	4.239.757,4 -	30.515,0	14
124.980,7	1.785.366,2	560,0	-203,5	1.915.661,0	1.915.657,3 -	17.850,0	15
59,0	-	5,0	-	378,0	358,0 -	-	16
3.690.011,0	21.914.252,1	4.104.253,8	257.731,3	46.816.357,8	-	7.050.017,9	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2015 und 2016****in der Fassung des Zweiten Nachtrags**

	2015	2016
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	44.380.135,5	46.816.357,8
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0,0	30.000,0
Einnahmen aus Überschüssen	1.967.099,0	2.698.195,3
Netto-Einnahmen	42.413.036,5	44.088.162,5
Ausgaben		
Gesamtausgaben	44.380.135,5	46.816.357,8
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1.079.979,6	408.799,7
Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0
Netto-Ausgaben	43.300.155,9	46.407.558,1
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	-887.119,4	-2.319.395,6

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**in der Fassung des Zweiten Nachtrags**

	2015	2016
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten		
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	12.338.000,0	9.028.000,0
Summe	12.338.000,0	9.028.000,0
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes	50.000,0	51.000,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	12.338.000,0	9.028.000,0
Summe	12.388.000,0	9.079.000,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes	-50.000,0	-51.000,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	-50.000,0	-51.000,0

Begründung

Zu § 1

In der Vorschrift werden die Haushaltsvolumina für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2

Im Hinblick auf den Personalbedarf der Regierungspräsidien zur Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Flüchtlingszugängen in Baden-Württemberg ist es erforderlich, die Stelleneinsparauflage der Regierungspräsidien vorübergehend auszusetzen.

Zu § 3 Nummer 1

Die Schulentwicklung wird sich auch in den folgenden Schuljahren fortsetzen und zur Gründung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise zur Zusammenlegung und Auflösung von Schulen führen. Die Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen und von Schulverbänden sind besoldungsrechtlich häufig höher bewertet als die Schulen, aus denen sie hervorgehen. Auch können sich durch die Zusammenlegung von Schulen die maßgeblichen Schülerzahlen in einem Maße erhöhen, dass sich auch daraus eine höhere besoldungsrechtliche Zuordnung ergibt. Die schulorganisatorische Genehmigung der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise der Schulzusammenlegungen zu Schulverbänden, die gegebenenfalls zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Schulleiter und deren Stellvertreter führen wird, kann jedoch erst nach Inkrafttreten des jeweils nächsten Staatshaushaltsplans umgesetzt werden. Die Bestimmung regelt daher die Schaffung der erforderlichen Planstellen für die dort entstehenden höherwertigen Leitungsfunktionen für die relevanten Fälle schon vor Inkrafttreten des nächsten Staatshaushaltsplans.

Zu § 3 Nummer 2

Durch die Änderung des § 3 Absatz 26 werden die Beschäftigten des Karlsruher Instituts für Technologie bezüglich des Jobtickets den Landesbediensteten gleichgestellt (vergleiche auch § 13 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie).

Zu § 3 Nummer 3

Die Regelung des § 3 Absatz 27 ermöglicht die Umsetzung der neuen Entgeltordnung Lehrer. Damit soll das Verhältnis der „Beförderungsmöglichkeiten“ bei den Tarifbeschäftigten an das Verhältnis der Beförderungsmöglichkeiten bei den Beamten angeglichen werden.

Die Regelung des § 3 Absatz 28 soll neben Lehrkräften insbesondere auch Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der Lehrkräftefortbildung für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt zu werden.

Zu § 4

§ 3 a enthält verschiedene Ermächtigungen für Mehrausgaben und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in späteren Jahren im Zusammenhang mit dem anhaltend hohen Zugang an Flüchtlingen, denen gemeinsam ist, dass sie jeweils

durch eine Erhöhung der allgemeinen Globalen Minderausgabe bei Kapitel 1212 Titel 972 01 finanziert werden.

In Absatz 1 wird die als Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 359 01 vorgesehene Finanzierungsermächtigung für Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem hohen Zugang an Flüchtlingen und für mit dem „Sonderkontingent Nordirak“ verbundene Bedarfe zur Sicherstellung des Haushaltsvollzugs in 2016 durch eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass Ausgaben- und Stellenbedarfe über die vorhandene Rücklage hinaus bewilligt und finanziert werden können. Soweit im Haushaltsjahr 2016 Verpflichtungen für spätere Haushaltsjahre eingegangen werden, können diese Ausgaben in den späteren Haushaltsjahren veranschlagt werden. Der Haushalt wird dadurch insgesamt nicht zusätzlich belastet, da die Ausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der allgemeinen Globalen Minderausgabe in 2016 bereits finanziert sind.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung geschaffen, um bei einem weiteren Anstieg der Verfahrenszahlen in Asylstreitigkeiten im Haushaltsvollzug die Personalkapazitäten bei den Verwaltungsgerichten um den sachlich unbedingt notwendigen und objektiv nachweisbaren zusätzlichen Bedarf zu erweitern. Die Zahl der Neustellen wird auf drei im richterlichen Bereich und bis zu acht im Unterstützungsbereich beschränkt. Bei Vollausschöpfung der Ermächtigung ergibt sich nach den Richtsätzen ein Betrag von rund 630.000 Euro.

Das Land beabsichtigt, aufgrund europarechtlicher Vorgaben eine Abschiebungshafteinrichtung im Sinne von § 62 a Aufenthaltsgesetz zu errichten. Bei Aufstellung des Nachtragshaushaltes sind die erforderlichen Bedarfe noch nicht hinreichend konkretisiert. Die Regelung in Absatz 3 schafft deshalb die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die im Haushaltsjahr 2016 zu erwartende Inbetriebnahme der Einrichtung.

Die Deckung der Mehrausgaben und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in späteren Jahren nach Absatz 1 bis 3 erfolgt gemäß Absatz 4 über eine Erhöhung der allgemeinen Globalen Minderausgabe bei Kapitel 1212 Titel 972 01.

Die förmliche Entscheidung über die Erhöhung der allgemeinen Globalen Minderausgabe zur Finanzierung der Mehrausgaben nach § 3 a Absatz 1 trifft der Ministerrat. Zur Beschleunigung des Haushaltsvollzugs kann diese Entscheidung pauschal in Teilbeträgen oder bezüglich der Gesamtsumme erfolgen.

Die einzelplanspezifische Globale Minderausgabe beläuft sich auf rund 172 Millionen Euro in 2016.

Bei voller Ausschöpfung der Ausgabeermächtigungen ergibt sich unter Berücksichtigung der Hälfte der Ausgaben von bis zu fünf Millionen Euro bei Kapitel 1002 Titel 633 03 (Zuweisung an die Stadt Staufen für Maßnahmen zur Bewältigung der Hebungsschäden) eine allgemeine Globale Minderausgabe von rund 178 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Haushaltsvollzug.

Eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche haushaltswirtschaftliche Sperre bleibt unberührt.

Zu § 5 Nummer 1

Die Kreditermächtigung wird von 768.000.000 Euro auf 0 abgesenkt.

Die zulässige Kreditaufnahme berechnet sich auf Basis der November-Steuerschätzung 2015 unter Berücksichtigung der Änderungen durch § 5 Nummer 4 dieses Gesetzentwurfs wie folgt:

Basiswert für die zulässige Kreditaufnahme 2015	1.581.250.000 Euro
– Steuerschwankungskomponente	1.034.000.000 Euro
– Finanztransaktionskomponente	–119.241.700 Euro
= zulässige Kreditaufnahme 2015	666.491.700 Euro
Basiswert für die zulässige Kreditaufnahme 2016	1.265.000.000 Euro
– Steuerschwankungskomponente	915.000.000 Euro
– Finanztransaktionskomponente	132.466.500 Euro
= zulässige Kreditaufnahme 2016	482.466.500 Euro

Zu § 5 Nummer 2

In das Behördenbauprogramm werden unabweisbare Mehrkosten bei dringend erforderlichen und unaufschiebbaren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten (Kapitel 1208 Titel 712 71 A 127, A 128, A 161, A 172, A 174 und A 175) aufgenommen. Die Gesamtbaukosten bei Maßnahmen mit Minderkosten oder geringeren Abrechnungskosten werden entsprechend angepasst (Kapitel 1208 Titel 712 71 A 119, A 133, A 137 und A 144). Eine Maßnahme entfällt (Kapitel 1208 Titel 712 71 A 179). In der Summe erhöht sich die Finanzierungsermächtigung um 3.477.000 Euro.

Zu § 5 Nummer 3

In das Bauprogramm zur Forschungsförderung werden unabweisbare Mehrkosten bei dringend erforderlichen und unaufschiebbaren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten bei Universitäten, Hochschulen und Universitätskliniken neu aufgenommen (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 3.156, A 3.162, A 3.164 und G.6) Die Gesamtbaukosten bei Maßnahmen mit Minderkosten oder geringeren Abrechnungskosten werden entsprechend angepasst (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 3.119, A 3.146, A 3.172 und G.7). In der Summe reduziert sich die Finanzierungsermächtigung um 2.351.000 Euro.

Zu § 5 Nummer 4

Die dem Land vom Bund zugesagten Steuermittel zur Entlastung bei den Folgen der Flüchtlingsaufnahme werden für Zwecke der Berechnung der Steuerschwankungskomponente bei den Steuereinnahmen des Landes nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Steuerschwankungskomponente im Rahmen der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO hat den Sinn, dass sich die zulässige Kreditaufnahme bei über dem Trend liegenden Steuereinnahmen entsprechend reduziert und umgekehrt. Soweit der Bund dem Land jedoch zusätzliche Steuermittel zur Entlastung im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern gewährt, müssen diese Mittel durch das Land auch zweckentsprechend verwendet werden dürfen. Ohne die Regelung des § 4 Absatz 16 führten die der Entlastung des Landes dienenden Steuermehreinnahmen jedoch zu einer Reduzierung der zulässigen Kreditaufnahme. Per Saldo wäre die Einnahmesituation des Landes damit nicht verbessert.

Die Beträge sind in 2015 mit rund 263 Millionen Euro und in 2016 mit rund 480 Millionen Euro im veranschlagten Steueraufkommen berücksichtigt; als Nettowert werden für 2015 rund 201 Millionen Euro und für 2016 rund 365 Millionen Euro angenommen.

Zu § 6 Nummer 1

Die Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch die NECKARPRI Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgte durch die Aufnahme von Anleihen am Kapitalmarkt. Um günstigere Konditionen zu erhalten, war eine Garantie des Landes erforderlich. Eine Anleihe in Höhe von rund 2.500.000.000 Euro wird am 17. Januar 2017 zur Rückzahlung fällig. Ein Teilbetrag dieser bestehenden Anleihe in Höhe von rund 1.500.000.000 Euro wurde im Jahr 2015 bereits langfristig verlängert. Dabei war jedoch eine Garantie über den gesamten Betrag der Anleihe von rund 2.500.000.000 Euro erforderlich, da die bestehende Anleihe erst zum 17. Januar 2017 auf den Betrag von rund 1.500.000.000 Euro reduziert wird. Der noch offene Restbetrag von rund 1.000.000.000 Euro muss noch durch eine neue Anleihe ersetzt werden, wofür eine Garantiermächtigung erforderlich ist.

Zu § 6 Nummer 2

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) ist mit einem Anteil von rund 2,0 vom Hundert unmittelbar an der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) beteiligt. Die L-Bank beabsichtigt, diesen Anteil an die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg (LBT) zu veräußern, die zu 87,86 vom Hundert im Eigentum des Landes und zu 12,14 vom Hundert im Eigentum der L-Bank steht. Zur Finanzierung dieser Anteilsübertragung ist eine Garantie zu Gunsten der LBT in Höhe von rund 1.000.000.000 Euro erforderlich. Wegen der zum Jahresende zu erwartenden ungünstigen Zinssituation soll der Kauf zunächst kurzfristig über ein Darlehen finanziert und im Jahr 2016 langfristig umgeschuldet werden. Weiterhin laufen in den Jahren 2016 bis 2018 Anleihen in Höhe von rund 1.250.000.000 Euro aus der Finanzierung der Kapitalerhöhung bei der LBBW aus, die wegen des derzeit niedrigen Zinsniveaus vorzeitig prolongiert werden sollen.

Die Landesregierung plant, die energetische Sanierung von Vereinseigentum durch ein Bürgschaftsprogramm zu fördern. Das Programm soll zunächst auf drei Jahre befristet werden. Vorgesehen ist eine Kreditvergabe durch die Hausbanken, welche bei entsprechendem Bedarf von der L-Bank mit 50 vom Hundert verbürgt werden können. Die L-Bank erhält hierfür vom Land eine Rückbürgschaft in gleicher Höhe.

Zu § 7

Die Erstattungen für externe ärztliche Dienstleister im Zusammenhang mit Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz stehen in Zusammenhang mit den Personalmitteln für Ärzte und eignen sich daher nicht für eine Einbindung in das dezentrale Budget.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.